Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kusel vom 13.07.2018

Der Stadtrat Kusel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.12.2003, geändert durch die Satzung vom 29.03.2010 außer Kraft.

Kusel, den 13.07.2018 gez. Ulrike Nagel, Stadtbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kusel vom 13.07.2018

I.	Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten	
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00€
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	380,00€
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	300,00€
3.	Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	350,00 €
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasenurnengrabfeld an o.g. Berechtigte	616,00€
5.	Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Urnenbaumfeld für o.g. Berechtigte	616,00€
6.	Überlassung einer Urnenreihenkammer in der Urnenwand an o.g. Berechtigte	580,00€
7.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld	449,00€
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1.	Verleihung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	a) eine Doppelgrabstätte	760,00€
	b) jede weitere Grabstätte	380,00€
	c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 1. a) erhoben.	
	d) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit für	
	aa) eine Doppelgrabstätte	30,50€
	bb) jede weitere Grabstätte	15,50€
2.	Verleihung des Nutzungsrechts einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	a) eine Urnenwahlgrabstätte	420,00€
	b) eine Urnenwahlkammer in der Urnenwand	580,00€
	c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen	
	Gebühren wie nach Buchstabe 2. a) erhoben. d) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit für	
	aa) eine Urnenwahlgrabstätte	16,50€
	bb) eine Urnenwahlkammer in der Urnenwand	23,50 €
3.	Verlängerung der Nutzungszeit nach § 14 Abs. 11 der Friedhofssatzung für die Dauer von 10 Jahren zur Pflege für	23,30 0
	a) eine Wahlgrabstätte nach 1. a)	330,00€
	b) jede weitere Grabstätte nach 1. b)	165,00€
	c) eine Urnenwahlgrabstätte	180,00€
	d) eine Urnenwahlkammer in der Urnenwand	270,00€
4.	Bei Rückgabe der Grabstätten vor Ablauf der verlängerten Nutzungszeit erfolgt keine Gebührenerstattung.	
	Bei Widerruf durch die Friedhofsverwaltung erfolgt eine anteilige Rückerstattung der gezahlten Gebühren.	
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	
1.	Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	289,00€
2.	Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	451,00 €
3.	Beisetzung einer Asche (Urne)	289,00€
4.	Einstellung einer Asche (Urne) in die Urnenwand	85,00€
5.	Wahlgräber nach II. 1.	665,00€
6.	Die Gebühren nach 1. bis 5. beinhalten neben dem Aushub und der Verfüllung des Grabes auch die Gestellung der	
	Leichenträger, Wasser- und Verwaltungskosten sowie die Bestattung.	
	Bei Nichtinanspruchnahme der angebotenen Leistungen erfolgt keine Ermäßigung der Grundgebühren.	
IV.	Benutzung der Leichenhalle	
1.	Benutzung der Leichenhalle	
	a) für die Aufbewahrung einer Leiche für max. 4 Tage	173,00 €
	b) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche	27,00€
	c) für die Benutzung der Kühlung	62,00€
	d) für die Benutzung der Feierhalle	42,00€
	e) für die Aufbewahrung einer Asche (Urne) für max. 15 Tage	70,00€
	f) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Asche (Urne)	6,00 €
	f) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Asche (Urne)	60,00€

V. Gebühren für anderen Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. und die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer II. sowie die Benutzung der Leichenhalle nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung					
für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 21 der Friedhofssatzung	20,00€				
VIII. Sonstige Gebühren					
Übertragung eines Grabnutzungsrechts	20,00€				
Ersatznachweis über ein Grabnutzungsrecht	20,00€				